

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 66/14 S

L 23 SO 176/14 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 212 SO 550/14 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Land Berlin,
Tempelhofer Damm 165, 12099 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2014 durch
die Richterin K r a u ß als Vorsitzende sowie den Richter M u t s c h l e r
und die Richterin S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. Juli 2014 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat den "Widerspruch" der Klägerin gegen die Anhörungsmitteilung des Sozialgerichts Berlin vom 12.5.2014 zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 25.7.2014*). In dem Beschluss wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Die Klägerin hat selbst mit einem am 11.8.2014 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben gegen den Beschluss des LSG "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt.
- 2 Ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des LSG ist nicht statthaft. Dieser ist gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerde ist daher entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

